



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 01.04.2022**WLAN-Angebot im hessischen Zugverkehr****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

In Hessen nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden bei mehr als 50.000 Einwohnern die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge gemeinsam mit den in Hessen tätigen Verkehrsverbänden (RMV, NVV, VRN) wahr und sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des kommunalen und regionalen Verkehrs.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Bei welchen SPNV-Netzen und damit bei welchen Teilflotten bestehen für die Betreiber von Seiten der Aufgabenträger Vorgaben zum Angebot von WLAN in den Zügen?
Bei wie vielen Zügen, S-Bahnen und Regionalbahnen ist ein WLAN Access Point eingebaut?
- Frage 2. Auf welchen Streckenabschnitten ist die WLAN-Verfügbarkeit aufgrund fehlender Netzabdeckung nicht gegeben unter Darlegung, wie ist dies für die Fahrgäste ersichtlich ist?
- Welche Maßnahmen sind von der Landesregierung mit den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) vereinbart, um die WLAN-Verfügbarkeit und die Bandbreite zu optimieren, etwa durch den Einbau von Routern, die die Netze mehrerer Mobilfunkanbieter zugleich oder abwechselnd nutzen?
 - Welche Maßnahmen bis wann plant die Landesregierung an den Streckenabschnitten, um WLAN-Verfügbarkeit zu erreichen? Bitte listen Sie die Streckenabschnitte einzeln mit Datum und Investitionssumme auf.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet:

Da die Kommunen die Aufgabe des ÖPNV als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen, werden seitens des Landes keine konkreten Vorgaben in hessischen SPNV-Netzen oder Teilflotten, wie ein WLAN-Angebot, erteilt. Lediglich die Verkehrsverbände sind gesetzlich befugt, Verkehrsleistungen in eigener Zuständigkeit zu planen, auszuschreiben, zu bestellen und zu überwachen. Sie können die Bestellungen der Verkehrsleistungen in der Ausschreibung an bestimmte Standards, wie zum Beispiel Fahrzeuge mit WLAN-Ausstattung, knüpfen und dadurch mit den Verkehrsunternehmen konkrete Maßnahmen zur WLAN-Verfügbarkeit vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund liegt dem Land kein übergreifendes Verzeichnis über die Vorgaben der Aufgabenträger und Verbände bezüglich WLAN-Ausstattung, die Anzahl der eingebauten WLAN Access Point in den Zügen und der Streckenabschnitte ohne WLAN-Verfügbarkeit vor. Bekannt ist aber, dass in den letzten Jahren der Schwerpunkt der Verkehrsverbände zuständigkeitshalber darin lag, die WLAN-Versorgung in den Fahrzeugen, insbesondere in den S-Bahnen, Regionalzügen sowie auf bestimmten Bahnstrecken und in Tunneln, technisch weiter auszubauen oder nachzurüsten. Künftige Ausschreibungen sehen deshalb, wo immer technisch möglich, die Ausstattung der Fahrzeuge mit WLAN vor.

- Frage 3. Verfügt das Land über Informationen zur Nutzung des WLAN-Angebots hinsichtlich der Zahl der Login-Vorgänge je Teilnetz oder Teilflotte sowie ggf. über die durchschnittliche Dauer bzw. Datenmenge je Nutzung?

Nein, das Land verfügt über keine derartigen Informationen oder Statistiken.

Frage 4. Welche Vorgaben macht das Land bezüglich regelmäßiger Verfügbarkeitstests sowie der Behebung von technisch bedingten Verfügbarkeitsproblemen unter Angabe, wie weit diese Vorgaben ggf. eingehalten werden?

Keine, da nur die Kommunen aufgrund ihrer Aufgabenträgerschaft zu den genannten Vorgaben im ÖPNV befugt sind.

Wiesbaden, 8. April 2022

In Vertretung:
Jens Deutschendorf